

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

2. Änderungsvereinbarung

Zur Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V im Bereich der ambulanten Venentherapie in der Fassung vom 01.07.2021

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der

AOK Baden-Württemberg, Hauptverwaltung, Presselstraße 19, 70971 Stuttgart

- nachfolgend „AOK BW“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Änderungen	3
§ 2	Inkrafttreten	3

§ 1 Änderungen

1. § 6 Nr. 1 der Vereinbarung wird wie folgt ersetzt:

Die AOK BW vergütet die Leistung nach § 5 bis zum 25. Behandlungsfall mit 1.050,- Euro (GOP 99625). Die Behandlung beider Beine in einer Sitzung wird mit 1.800,- Euro vergütet (GOP 99626). Vom 26. bis zum 40. Behandlungsfall wird die Leistung mit 950,- Euro und die Behandlung beider Beine in einer Sitzung mit 1.600,- Euro vergütet. Ab dem 41. Behandlungsfall wird die Leistung mit 850,- Euro und die Behandlung beider Beine in einer Sitzung mit 1.400,- Euro vergütet.

2. In § 6 Nr. 3 wird nach S. 2 angefügt:

Eine über die in Absatz 2 genannte Abrechnungshäufigkeit ist bei Vorliegen einer nachzuweisenden medizinischen Indikation nach vorheriger Genehmigung der Leistung durch die AOK Baden-Württemberg und die KVBW im Einzelfall zulässig.

3. In § 12 Nr. 1 wird nach S. 2 eingefügt:

Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2022 erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Stuttgart, den _____

**Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Stuttgart, den _____

AOK Baden-Württemberg

Johannes Bauernfeind
Vorsitzender des Vorstandes